

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von PETER WEBER FOTOGRAFIE, Am Rüten 14, 28357 Bremen, im Folgenden Fotograf genannt.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Auftragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Fotograf hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das nicht die übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge. Unwirksame Bestimmungen werden möglichst durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss und Vergütung

- 2.1. Grundlage für den Vertragsabschluss ist das Angebot des Fotografen bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in welchem der Leistungsumfang und die Verfügung festgelegt sind. Die Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen 2 Wochen ab dessen Zugang bei dem Fotografen gebunden.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Fotografen zustande. Die Annahme hat in Schriftform zu erfolgen, es sei denn, dass der Fotograf zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden), dass er den Auftrag annimmt.
- 2.3. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der Schriftform. Alle Leistungen des Fotografen sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen 3 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Der Auftraggeber wird den Fotografen unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird ihn von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 2.4. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Fotografen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.5. Der Auftraggeber ist des Weiteren verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Fotograf haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der Fotograf wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Fotografen schad- und klaglos. Er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 2.6. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Fotografen für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Fotograf ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen des Fotografen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Fotografen erwachsenen Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.7. Kostenvoranschläge des Fotografen sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Fotografen schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird der Fotograf den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten des Fotografen, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Fotografen eine angemessene Vergütung. Bei der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Fotografen zurückzureichen.

3. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1. Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Fotografien, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung und ähnliches werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2. Der Fotograf ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Fotografen eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Fotografen abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Fotografen im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizusprechen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

- 3.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Preisnachlässe

- 4.1. Soweit sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werks fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- 4.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 4.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit und erfordert er vom Fotografen finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug kann der Fotograf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 4.5. Rabatte und Preisnachlässe können nur in Anspruch genommen werden, wenn diese schriftlich zwischen Fotograf und Auftraggeber vereinbart wurden. Rückvergütungen können im Rahmen einer kontinuierlichen Geschäftsbeziehung umsatzbezogen als Treuebonus gewährt werden. Sie werden mit der ersten Rechnung im Kalenderjahr für das abgelaufenene Jahr verrechnet oder, sofern keine Bestellungen vorliegen, zum Ende des 1. Quartals ausgezahlt.
- 4.6. Rabattierfähig sind Netto-Beträge erbrachter Foto-Leistungen. Nicht rabattierbar sind Leistungen von externen Dienstleistern sowie Transport- und Versandkosten als auch Ausstattungs- und Locationkosten sowie Modelhonorare.
- 4.7. Entschidet sich der Auftraggeber die Zusammenarbeit mit dem Fotografen gänzlich oder projektbezogen nicht fortzusetzen, verfällt der Anspruch auf Rückvergütung/Treuebonus gänzlich oder projektbezogen für das laufende Kalenderjahr, in dem die Zusammenarbeit endet.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 5.1. Jeder dem Fotografen erteilte Kreativauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Fotografien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen dem Fotografen insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den § 97 ff. Urheberrechtsgesetz zu. Die Entwürfe und Fotografien dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Fotografen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.
- 5.2. Der Fotograf überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Fotograf behält alle Rechte an einmaligen Kampagnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistung ein weiteres Mal zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Kampagne verhindert. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Regelung, ist der Fotograf bei jedem Verstoß mit einer Vertragsstrafe in Höhe des für die einmalige Kampagne berechneten Entgelt zu entschädigen.
- 5.3. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Der Fotograf hat laut Gesetz das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schaden 100 % der vereinbarten Leistung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

- 5.4. Der Fotograf hat das Recht, von ihm erstellte Fotografien auch nach dem Erwerb von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber ohne sein besonderes Einverständnis als Referenz aufzuführen, in Belegmappen bzw. bei Präsentationen oder Messen zu verwenden.
- 5.5. Vorschläge des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 5.5. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Ideen, Arbeiten und Leistungen des Fotografen. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen - auch in veränderter Form - für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 für den Fall jeder Zuwiderhandlung. Urheber- oder Lizenzrechte verbleiben - soweit nicht anders vereinbart - beim jeweiligen Autor, Ersteller, Fotografen, Bildagentur oder Softwarehersteller.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Entwürfen und Fotografien werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Fotografen zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Fotograf verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 7.2. Der Auftraggeber hat auffällige Reklamationen unverzüglich, jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Leistung durch den Fotografen schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 7.3. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Umtausch der Leistung durch den Fotografen zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Fotografen alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Fotograf ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für den Fotografen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Beweislastumkehr zu Lasten des Fotografen ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind von dem Auftraggeber zu beweisen.
- 7.4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, sobald sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fotografen beruhen. Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Die Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt.

8. Haftung

- 8.1. Der Fotograf wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen.
- 8.2. Der Fotograf haftet - soweit der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswidriger Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

- 8.3. Jegliche Haftung des Fotografen für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Fotograf seiner Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet der Fotograf nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für anfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 8.4. Für Aufträge, die im Namen oder auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Fotograf gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Fotografen kein Auswahlverschulden trifft. Der Fotograf tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern der Fotograf selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine Inanspruchnahme des Fotografen zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 8.5. Mit Freigabe von der Arbeiten zur Produktion und Publikation durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung des Fotografen. Die Freigabe obliegt generell dem Auftraggeber. Wird die Freigabe an den Fotografen delegiert, so beinhaltet dies eine Freistellung von der Haftung. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet der Fotograf nicht.

9. Gestaltungsfreiheit

- 9.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf erhält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an den Fotografen übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Fotografen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Fotograf eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

10. Erfüllungsort

- 10.1. Erfüllungsort für beide Teile ist Bremen als Sitz des Fotografen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Die Unwirksamkeit oder auch vertragliche Aufhebung einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 10.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

11. Änderungen und Ergänzungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder die gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines diesen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform. Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes. Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.